

IDEAL - Bildungsdirektion für
Niederösterreich
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten

BMBWF - II/10 (Personalangelegenheiten des
Verwaltungspersonals der nachgeordneten
Dienststellen und -behörden)

Mag.a Judith Eidher
Sachbearbeiterin

judith.eidher@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-3643
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2020-0.262.434

9. COVID-19-Gesetz

Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe

Verwaltungspersonal

Information/Vorgehensweise

Mit dem BGBl. I Nr. 31/2020 (9. COVID-19-Gesetz) wurden Klarstellungen im ASVG, GSVG, BSVG, B-KUVG im Bereich der arbeitsrechtlichen Freistellung von Risikogruppen (siehe auch 3. COVID-19-Gesetz) getroffen.

Die Definition der allgemeinen Risikogruppe wird durch Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erfolgen. Diese Verordnung soll rückwirkend mit dem Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft treten und auf den Empfehlungen einer Expertengruppe basieren.

Die Information, ob eine Dienstnehmerin/ein Dienstnehmer, eine geringfügig beschäftigte Person oder ein Lehrling (im Folgenden: betroffene Person) zur Risikogruppe gehören, erfolgt über den Dachverband der Sozialversicherungsträger. Dieses Informationsschreiben an eine betroffene Person hat im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe bloß deklarativen Charakter. Der behandelnde Arzt kann auch ohne ein solches Informationsschreiben aufgrund der Empfehlungen der Expertengruppe zur Definition der COVID-19-Risikogruppe ein ärztliches Attest ausstellen.

Legt eine betroffene Person ihrem Dienstgeber dieses COVID-19-Risiko-Attest vor, so hat sie Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung und Fortzahlung des Entgelts, außer

- die betroffene Person kann ihre Arbeitsleistung in der Wohnung erbringen (Homeoffice) oder
- die Bedingungen für die Erbringung ihrer Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte können durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist; dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen.

Die Freistellung kann bis längstens 31. Mai 2020 dauern.

Dauert die COVID-19-Krisensituation über den 31. Mai 2020 hinaus an, so hat die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung den Zeitraum, in dem eine Freistellung möglich ist, zu verlängern, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020.

Bei Vorliegen eines COVID-19-Risiko-Attestes einer/eines Verwaltungsbediensteten, einer Verwaltungspraktikantin/eines Verwaltungspraktikanten, einer Schulärztin/eines Schularztes und eines Lehrlings hat die Bildungsdirektion als Dienstbehörde/Personalstelle den Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung und Fortzahlung des Entgelts – anhand der Stellungnahmen seitens der unmittelbaren Vorgesetzten bzw. der Dienststellenleitung - zu prüfen.

Bei Feststellung einer Freistellung gemäß § 12k GehG bzw. § 29p VBG ist per Bescheid/Dienstgebererklärung mit Begründung darüber abzusprechen.

Die neue Abwesenheit im PM-SAP ist im Infotyp 2001 „Abwesenheiten“ Art 0908 „Freistellung Risikogruppe“ einzupflegen.

In der Beilage wird das Gesetz zur Information übermittelt.

Wien, 6. Mai 2020

Für den Bundesminister:

SektChefin Mag.a Margareta Scheuringer

Beilage

Elektronisch gefertigt

